**ANHANG A**

**REP.20723/5864**

**Statut**
**Art. 1 – Errichtung , Name und Sitz**

Der gemeinnützige Verein mit der Bezeichnung “Etica Mundi Organisation für Entwicklungszusammenarbeit” (nachfolgend als Verein bezeichnet) wurde mit Sitz in Meran – BZ-Italien, errichtet.

**Art. 2 – Beschreibung**

“ETICA MUNDI ONLUS ” ist als Verein überparteilich und unpolitisch, mit unbegrenzter Laufzeit und ohne Gewinnabsichten.

**Art. 3 – Zweck**

Der Verein verfolgt den alleinigen Zweck der sozialen Solidarität, ist in der Autonomen Provinz Bozen tätig und unterstützt den Kampf gegen Hunger, Ausgrenzung und Unterentwicklung durch Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts, ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts und der Religion.

**Art. 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Zur Erreichung der Vereinsziele sind verschiedene Aktivitäten vorgesehen, insbesondere:

1) ausländischen Gemeinschaften humanitäre Hilfe zukommen zu lassen
2) Mitbürger auf internationale Themen aufmerksam machen, durch die Organisation von Forschungsarbeiten, Publikationen, Konferenzen, Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, Filmen und Ausstellungen
3) Erfahrungen im internationalen Volontariat weitergeben durch die Organisation von Seminaren in Schulen und durch Kurse für Freiwillige Helfer.
4) Fortbildungsmaßnahmen organisieren, mit dem Ziel die Werkzeuge zu liefern, die für den Erwerb von Fähigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung von Ländern erforderlich sind.
5) Schulungen für Auswanderungswillige, mit dem Ziel einer besseren beruflichen und sozialen Eingliederung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene.
6) Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Gruppen, öffentlichen und privaten Einrichtungen um die oben genannten Vorhaben durchzuführen.
7) Durchführung von Initiativen, die auch finanziellen Charakter haben können, um Ziele der Solidarität zwischen den Völkern zu verfolgen sowie Ziele der Durchsetzung der fundamentalen Menschenrechte.

Der Verein kann keine anderen als die institutionellen Tätigkeiten durchführen, ausgenommen solche, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck zu tun haben und eine Integration dieser Tätigkeiten bedeuten.

**Art. 5 – Die Mitgliedschaft
Art.6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es können physische und juridische Personen, Vereine oder Körperschaften Mitglieder des Vereins werden, die ein Interesse daran haben, die Satzungsziele zu verfolgen, die den Geist und die Ideale mittragen und das Statut akzeptieren. Die Rechte und Pflichten der juridischen Personen und der Körperschaften, werden von deren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.
Die Teilnahme am Vereinsleben kann nicht zeitlich begrenzt sein. Die Vereinsanteile bzw. Beiträge sind nicht übertragbar. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Versammlung: jedes Mitglied hat das Recht nur eine Stimme zu vergeben.
Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich erstellt und vom Vereinsvorstand geprüft. Der Antrag beinhaltet die Annahme aller Punkte, die in diesem Statut festgelegt sind, sowie auch aller eventuellen Änderungen; die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein und die Pflicht, die vom Vorstand gefassten Beschlüsse durchzuführen. Eine eventuelle Nichtannahme eines Antrages auf Mitgliedschaft muss begründet werden.

Der Rücktritt ist jederzeit möglich und wird in Übereinstimmung mit art. 24 des ZGB durchgeführt.

Im Fall von Verhaltensweisen, die nachteilig für die Zwecke oder das Vermögen des Vereines sind, wird der Vorstand einschreiten und folgende Maßnahmen ergreifen: Ermahnung, Verwarnung, Ausschluss aus dem Verein.

Man ist kein Mitglied mehr, wenn man austritt oder ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss wird von der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen bei grobem Fehlverhalten des Mitglieds und bei unehrenhaften Handlungen innerhalb, oder außerhalb des Vereines, die Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Vereins darstellen können.

Die Entscheidung des Vorstandes muss von der Generalversammlung angenommen werden.

Im Rahmen der Generalversammlung, zu der auch das betreffende Mitglied geladen werden muss, wird man auch eine Anhörung durchführen und die Einwände prüfen.

**Art. 7 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:
1) Die Generalversammlung
2) Der Vorstand
3) Die Präsidentin/der Präsident;
4) Das Kollegium der Rechnungsprüfer/innen

**Art. 8 – Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; die von ihr, in Übereinstimmung mit dem hier vorliegenden Statut und aller internen Reglements getätigten Beschlüsse, sind für alle Mitglieder - auch für die abwesenden oder jene mit abweichender Meinung – verbindlich.
Die Generalversammlung kann ordentlich oder außerordentlich einberufen werden.
Die Generalversammlung wird von der/dem Präsidentin/der Präsident mindestens ein Mal im Jahr am Sitz des Vereins, oder an einem anderen Ort, jedoch in der Provinz Bozen einberufen und entscheidet über:

1.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2.) Die Wahl der Rechnungsprüfer
3.) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, eventuell auch des Voranschlages , sowie des entsprechenden Berichtes der Rechnungsprüfer.
4.) Genehmigung der allgemeinen Richtlinien, des Vereines.
5.) Genehmigung der eventuellen internen Geschäftsordnung
6.) Antrag an die Mitglieder um eventuelle außerordentliche Beiträge und deren Höhe
7.) Annahme von freiwilligen Spenden in Form von Geld oder Waren, von Spenden und Vermächtnissen in einer Höhe von mehr als 10.000 € (Zehntausend/00).

In erster Einberufung ist die Generalversammlung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung besteht Gültigkeit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder und die Entscheidungen werden von der Mehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Einberufung erfolgt durch normale Briefsendung an alle Mitglieder, oder durch Aushang an einem sichtbaren Ort im Vereinssitz, mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Termin, mit Angabe von Ort, Datum, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Mitglieder mit dieser Form ausdrücklich einverstanden sind.

Die außerordentliche Generalversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen, bzw. wenn es die Mehrheit des Vorstandes beantragt, um über folgende Punkte zu entscheiden:

1.) Satzungsänderungen

2.) Auflösung des Vereins

Die Außerordentliche Generalversammlung, die über Satzungsänderungen entscheiden soll, ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens ¾ der Mitglieder gültig, die Beschlüsse müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

In zweiter Einberufung ist die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse müssen die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Anwesenden bekommen.

**Art. 9 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen und wird von der Generalversammlung aus ihren Mitgliedern gewählt.
Die Generalversammlung entscheidet vor der Wahl über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und die Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
Sollte ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod ausscheiden, kann der Ersatz durch Kooptation erfolgen.
Sollte aus irgendeinem Grunde im Vorstand keine Mehrheit mehr gegeben sein, dann gilt der Vorstand als verfallen und muss erneuert werden.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Vollmachten um den Verein zu führen, mit Ausnahme von dem, was laut Gesetz und laut dieser Satzung ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fällt.

Die Versammlungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/dem Präsidenten mittels Postmitteilung, mindestens 5 Tage vor der Versammlung mitgeteilt, mit Angabe der Zeit, des Datums, des Ortes und der Tagesordnung. Die Mitteilung kann mittels elektronischer Post erfolgen, wenn sich die Mitglieder ausdrücklich damit einverstanden erklären.
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

**Art. 10 – Der Vorstand. Rolle und Aufgaben**

Der Vorstand hat alle Verwaltungsbefugnisse, die der innerhalb der der Versammlung festgelegten Richtlinien entsprechen. Er kommt auf Einberufung der Präsidentin zusammen und hat Entscheidungsbefugnis, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Eine Vorstandssitzung muss von der Präsidentin einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder das fordern – unabhängig von der Anzahl der Mitglieder – die Einberufung erfolgt ohne besondere Formalitäten.

Seine Aufgaben sind unter anderem:

1) unter seinen Mitgliedern bei der ersten Sitzung einer Amtsperiode die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten zu wählen;
2) Die Umsetzung der Leitlinien des Programms welches von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde zu überwachen
3) jedes Jahr die Abschlussrechnung und eventuell den Haushaltsvoranschlag für das nächste Jahr vorzubereiten, um es dann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sowie die ordentliche Verwaltung durchzuführen.
4) den Zeitpunkt für die Hauptversammlungen festzulegen;
5) der Aufnahme von neuen Mitgliedern, dem Rücktritt und dem Ausschluss von Mitgliedern vorzustehen und die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
6) gegebenenfalls die Vertreter des Vereins in verschiedenen Institutionen oder Organisationen, die in ähnlichen Bereichen arbeiten, zu bestimmen.

**Art. 11 – Die Präsidentin/ der Präsident**

Die Präsidentin/ der Präsident wird vom Vorstand während der ersten Sitzung einer Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands gewählt. Das Mandat dauert drei Jahre.

Die Präsidentin/ der Präsident

1) vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht, sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten, sowie für eine genaue Einhaltung der Satzung.

2) beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und und führt den Vorsitz;

3) verantwortet die Geschäftsgebarung und das Weiterreichen von Akten und Vereinsdokumenten an die zuständigen Institutionen, wacht über die ordnungsgemäße Führung der Vereinsbücher und der Buchhaltung des Vereines.

Sollte durch Rücktritt oder aus einem anderen Grund die Präsidentin/der Präsident nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der Vorstand eine neue Kandidatin / einen neuen Kandidaten kooptieren und die neue Präsidentin bzw. den neuen Präsidenten wählen, diese/dieser bleibt bis zum Ende des laufenden Mandates im Amt.

**Art. 12 – Das Kollegium der Rechnungsrevisoren**

Das Kollegium der Rechnungsrevisoren besteht aus drei Mitgliedern, die nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein müssen und über passende berufliche Kompetenzen verfügen – sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Mandatsdauer ist drei Jahre und sie können wieder gewählt werden. Das erste Mal wird das Kollegium von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen; es ernennt selbst unter den Mitgliedern des Kollegiums die/den Vorsitzenden. Es hat die Aufgabe die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses und der Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen und erstellt zum Jahresabschluss einen Bericht, der zusammen mit dem Bericht zum Jahresabschluss der Generalversammlung vorgelegt wird.

**Art. 13 – Der Jahresabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb 30. April legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Jahresabschlussrechnung betreffend das Vorjahr vor. Wenn besondere Erfordernisse es verlangen, kann der Jahresabschlussbericht auch erst innerhalb 30. Juni der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Jahresabschlussrechnung muss verständlich formuliert sein und muss in wahrheitsgetreuer und korrekter Weise die finanzielle und vermögensrechtliche Situation des Vereines wiedergeben.

**Art. 14 –Vereinsvermögen**

Die wirtschaftlichen Ressourcen des Vereines bestehen aus:

- mobilen und immobilen Gütern;
- Beiträgen;
- Schenkungen und Verlassenschaften;
- geringfügige Tätigkeiten mit Handelscharakter oder Produktionscharakter

- jede andere Form von Einkünften

Die Beiträge der Mitglieder erfolgen in Form eines Jahresbeitrages, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird und aus eventuellen außerordentlichen Beiträgen, die von der Generalversammlung beschlossen werden und deren Höhe auch von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Während des Bestehens des Vereines ist die direkte oder indirekte Verteilung der Gewinne oder der Verwaltungsüberschüsse, sowie von eventuellen Fonds, Rücklagen oder Kapital an die Mitglieder verboten, außer dann, wenn die Nutznießer bzw. die Verteilung gesetzlich vorgesehen sind und zugunsten anderer, nicht gewinnorientierter Vereine ist, die auf Grund des Gesetztes, ihrer Satzung oder von Verordnungen der gleichen Einheitsstruktur angehören.

Die Verwaltungsüberschüsse oder die Gewinne des Vereines müssen für die Vereinsziele verwendet werden, bzw. für Tätigkeiten, die direkt mit diesen zusammenhängen.

**Art. 15 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereines muss in einer außerordentlichen Generalversammlung, mit der Zustimmung von mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereines, aus welchem Grund auch immer, muss das Vermögen einem anderen, nicht Gewinn orientierten, sozial ausgerichteten Verein zugesprochen werden; vorher muss die Agentur angehört werden, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 26. September 2000 eingerichtet wurde, außer das Gesetz verpflichtet zu einem anderen Begünstigten.

**Art. 16 – Schiedsgerichtsklausel**

Bei Streitigkeiten, die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern in Bezug auf Beziehungen, die mit dem Vereinsleben zusammenhängen entstehen sollten, werden einem Schiedsgericht zugewiesen, das aus drei Mitgliedern besteht, von denen je eines von den Streitteilen ernannt wird und eines , mit der Funktion des Präsidenten von den so bestellten Schiedsrichtern ernannt wird. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Partei, die die Angelegenheit der Schiedsstelle meldet, muss die andere Partei per Einschreiben innerhalb der zwingenden Laufzeit von 20 Tage ab dem Datum des Geschehens, das zum angeblich erlittenen Schaden geführt hat, bzw. ab dem Datum ab welchem die Partei davon Kenntnis erhalten hat, in Kenntnis setzen. Dabei muss sie auch den gewählten Schiedsrichter namhaft machen.
Die andere Partei muss ihren Schiedsrichter ohne Aufschub innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Einschreibens - wie im vorigen Absatz beschrieben –nennen. in Ermangelung wird der Schiedsrichter auf Antrag der Partei, die das Schiedsverfahren eingeleitet hat vom Präsidenten des Gerichtes in Bozen ernannt werden.

Das Schiedsverfahren wird in der Provinz Bozen stattfinden und das Schiedsgericht wird den Schiedsspruch mit der größtmöglichen formalen Freiheit aussprechen, da das Schiedsverfahren an sich in jedem Fall als gütlich angesehen wird.

**Art. 17 – Auflösung des Vereins**

Für all das, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung angegeben wird, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Registriert in Meran, am 24. Juni 2005 mit der Nr. 1336 Serie 1 Registriergebühr exakt Euro 172,00

beim Notar Gian Luigi Salaris